Antrag auf Gewährung von Genussscheinen / Zeichnungsschein

Die solarcomplex AG hat in ihrer Hauptversammlung vom 22.07.2025 beschlossen, durch Ausgabe von Genussscheinen die Kapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, um den eigenen regionalen Kraftwerkspark zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energien im Bodenseeraum auszubauen.

Herr / Frau / Firma

Name (bzw. Firma) Vorname Geburtstag (nur bei Privatpersonen)

Straße, Hausnummer Land / PLZ / Ort

IBAN (notwendig für Zins- und Rückzahlungen) BIC

Telefon* E-Mail*

Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr):

*Angabe ist freiwillig

beantragt bei der solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen die Übertragung von Inhaber-Genussscheinen (ISIN:DE000A41F174 / WKN: A41F17) auf der Grundlage des Wertpapierprospekts „Inhaber-Genussscheine der solarcomplex AG im Nennbetrag von EUR 2.500.- vom 05.11.2025 und den darin enthaltenen Genussscheinbedingungen, Informationen und Hinweisen.

Anzahl der Genussscheine à 2.500.- Euro Gesamt:

Der Betrag von _____ Euro ist vom Antragsteller nach Aufforderung auf das Konto der Gesellschaft IBAN: DE03692514450005602081 bei der Sparkasse Engen-Gottmadingen, BIC: SOLADES1ENG einzuzahlen. Nach der Einzahlung erhält der Antragsteller pro gezeichneten Genussschein eine Urkunde (Wertpapier).

Ort, Datum Angenommen: Singen, den

Unterschrift Genussscheinkapitalgeber Unterschrift solarcomplex AG

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, Email) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen, Telefax: 07731/8274-29, email: box@solarcomplex.de

Die Informationen gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB und die Widerrufsbelehrung sind nachstehend unter **Teil II und Teil III** abgedruckt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB und die Widerrufsbelehrung, welche nachstehend in **Teil II und Teil** III abgedruckt sind, zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum Unterschrift Genussscheinkapitalgeber

Mit meiner Unterschrift bestätige ich überdies, dass ich die Risikobelehrung in § 10 der Genussscheinbedingungen, welche nachstehend in **Teil I** abgedruckt sind, zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum Unterschrift Genussscheinkapitalgeber

Teil I Genussscheinbedingungen der solarcomplex AG

§ 1
Ausgabe von Genussscheinen

Die solarcomplex AG gibt Genussscheinkapital in Höhe von EUR 5.000.000.- gestückelt in 2.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennwert von jeweils € 2.500 aus. Die Genussscheine sind Inhaberpapiere.

§ 2
Genussscheinregister / Erwerb von Genussscheinen / Verfahren bei der solarcomplex AG

(1) Für die Genussscheine richtet die solarcomplex AG ein Genussscheinregister ein. Das Genussscheinregister wird wie ein Aktienregister entsprechend § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur solarcomplex AG gilt als Genussscheininhaber nur, wer als solcher im Genussscheinregister der solarcomplex AG eingetragen ist.

(2) Der Interessent beantragt durch postalische Einsendung des Genussschein-Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Zuteilung von Genussscheinen. Das gezeichnete Genussscheinkapital ist nach Aufforderung durch die solarcomplex AG, welche an den Erwerber zusammen mit der Mitteilung über die Annahme des Zeichnungsantrags erfolgt, in voller Höhe innerhalb Frist von 14 Tagen einzuzahlen. Leistet der Erwerber innerhalb dieser Frist nicht, fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Erwerber auch diese Nachfrist verstreichen, ist die solarcomplex AG zum Rücktritt von der Zeichnung berechtigt.

(3) Nach Eingang der Zahlung trägt die solarcomplex AG den Erwerber mit seinen Genussscheinen im Genussscheinregister ein und übersendet und übereignet ihm die Genussscheine, wodurch der Erwerber Genussscheininhaber (Begebungsvertrag) wird. Die Genussscheine sind einzeln verbrieft, der Erwerber erhält für jeden Genussschein ein eigenes Wertpapier (Urkunde). Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (oder im Falle von juristischen Personen Daten des Unternehmens), insbesondere Änderungen ihrer Adresse, steuerliche Verhältnisse und Bankverbindung der solarcomplex AG anzuzeigen.

(5) Die solarcomplex AG ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber zu leisten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Rechtsübergang gemäß § 5 oder § 6 dieser Bedingungen vor Fälligkeit von Zahlungsansprüchen aus den Genussscheinen der solarcomplex AG wirksam angezeigt wurde, die Eintragung im Genussscheinregister aber noch nicht erfolgt ist.

(6) Ein Aufgeld (Agio) wird von der solarcomplex AG nicht erhoben. Der Vertrieb findet ausschließlich durch die solarcomplex AG statt.

§ 3
Verzinsung und Zahlungstermin

(1) Die ins Genussrechtsregister eingetragenen Genussscheine werden jährlich in Höhe von 2,5 % des Nennwerts fest verzinst. Erfolgt die Ein- oder Auszahlung des Kapitals nicht zum Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres, erfolgt die Verzinsung zeitanteilig.

(2) Die Verzinsung erfolgt – vorbehaltlich § 10 dieser Bedingungen - unabhängig vom Geschäftsergebnis der Gesellschaft, also auch dann, wenn sich ein Jahresfehlbetrag ergibt.

(3) Die Zinsen für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31. März des folgenden Jahres zur Zahlung fällig und werden von der solarcomplex AG auf das vom Genussscheininhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen.

§ 4
Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist beiderseits frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinskapitals zum Jahresende möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung wird gem. § 490 Abs. 1 BGB analog abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlich fristlosen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Genussscheinkapitals gefährdet wird. Das Recht auf fristlose Kündigung aus anderweitigem wichtigem Grund bleibt bleibt unberührt.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr jeweils zum Jahresende, erstmalig zu dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt. Die Kündigung kann in Textform erfolgen.

(4) Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussscheine erfolgt vorbehaltlich des in § 10 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum Nennbetrag (Rückzahlungsbetrag).

(4) Der Rückzahlungsbetrag ist zwei Wochen nach Eingang der Genussscheine (Urkunden) bei der solarcomplex AG zur Zahlung fällig und wird von der solarcomplex AG auf das vom Genussscheininhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen.

§ 5
Übertragung der Genussscheine / Verfahren bei der solarcomplex AG

(1) Die Genussscheine können jederzeit frei übertragen werden. Die Übertragung der Genussscheine bedarf keiner Genehmigung der solarcomplex AG.

(2) Die Genussscheine sind Inhaberpapiere, ihre Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe der Wertpapiere (Urkunden) gemäß §§ 929 ff. BGB. Gegenüber der solarcomplex AG gilt der Erwerber erst dann als Genussscheininhaber, wenn er ins Genussscheinregister eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt nach Anzeige des Rechtsübergangs, sofern die Berechtigung des neuen Rechteinhabers durch Vorlage der Genussscheine (Wertpapiere) nachgewiesen ist.

(3) Zur Erleichterung der Abwicklung der Übertragung von Genussscheinen stellt die solarcomplex AG entsprechende Musterformulare auf Anfrage zur Verfügung. Jeder Genussscheininhaber kann auch eigene Nachweise zum Nachweis des Rechtsübergangs verwenden.

§ 6
Erbfolge

(1) Die Genussscheine sind vererblich.

(2) Die Eintragung des Erben im Genussscheinregister erfolgt durch Nachweis der Erbfolge mittels eines Erbscheines, Testamentsvollstreckerzeugnisses oder notariellen Testaments, einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift und Vorlage der Genussscheine (Wertpapiere). Die Eintragung eines Vermächtnisnehmers, dem der Erblasser die Genussscheine vermacht hat, erfolgt durch entsprechenden Nachweis über die erfolgte Erfüllung des Vermächtnisses durch den oder die Erben, den Testamentsvollstrecker o.ä. und Vorlage der Genussscheine (Wertpapiere).

(3) Geht ein Genussschein auf mehrere berechtigte Personen über, so können deren Rechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Bis zur Bestimmung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte der Erben bzw. Vermächtnisnehmer mit Ausnahme des Zinszahlungsanspruchs. Eine Teilung des Genussscheins in eine Stückelung unter EUR 2.500 ist nicht möglich.

§ 7
Ausgabe weiterer Genussscheine, anderer Anleihen, Schuldverschreibungen o.ä.

(1) Die solarcomplex AG behält sich vor, zukünftig weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber bei einer weiteren Genussscheinausgabe ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

(3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zinsansprüche vorrangig vor den Zinsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Ausgabe von anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Genussrechten o.ä. entsprechend.

§ 8
Bestand der Genussscheine

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Umwandlung (z.B. Wechsel der Rechtsform) der solarcomplex AG noch durch Bestandsübertragung berührt.

§ 9
Abgrenzung von Gesellschaftsrechten / Nichtanwendung Schuldverschreibungsgesetz

(1) Die Genussscheine gewähren Zinszahlungsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der solarcomplex AG beinhalten.

(2) Das Schuldverschreibungsgesetz findet keine Anwendung; ein gemeinsamer Vertreter für die Genussscheininhaber wird nicht bestellt.

§ 10
Nachrangigkeit / Liquidationserlös

(1) **Zur Vermeidung der Überschuldung oder sonstigen Insolvenzgrunds der Gesellschaft tritt der Anleger hiermit gem. § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus den Genussscheinen, einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 I Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der solarcomplex AG zurück.**

(2) **Forderungen aus den Genussscheinen können nur aus künftigen Gewinnen oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der solarcomplex AG übersteigendem freien Vermögen beglichen werden. Im Fall der Liquidation sind die Forderungen nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Gesellschaftsanteile der solarcomplex AG zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht. Die Forderungen aus den Genussscheinen werden im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der solarcomplex AG erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger aber noch vor den Aktionären berücksichtigt.**

(3) **Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Genussscheininhaber auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der solarcomplex AG gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation.**

(4) **Ansprüche der Genussscheininhaber auf Rückzahlung oder Zinszahlung sind solang und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung des Genussscheinkapitals oder Zinszahlung auf Seiten der solarcomplex AG eine Überschuldung, eine Zahlungsunfähigkeit oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der solarcomplex AG herbeiführen. Die Durchsetzung der Ansprüche der Genussscheininhaber kann somit schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gesperrt sein (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).**

(5) **Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind im Verhältnis untereinander gleichrangig. Ist die solarcomplex AG nicht in der Lage, Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche aller Genussscheininhaber mit qualifizierter Rangrücktrittsabrede in voller Höhe zu befriedigen, so erfolgt eine anteilige Befriedigung der Anleger entsprechend dem Verhältnis des Genussscheinkapital.**

(6) **Dem Genussscheininhaber stehen aus dem Genussschein keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.**

Risikobelehrung

Mit dem vorgenannten qualifizierten Rangrücktritt ist das folgende finanzielle Risiko verbunden:

Der Anleger kann seine Forderungen auf Rückzahlung des Genussscheinkapitals und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern, wenn dadurch ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeigeführt wird (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens liegt gem. § 17 InsO in der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Eine Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Ein weiterer Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist gem. § 18 InsO die drohende Zahlungsunfähigkeit. Die Emittentin droht zahlungsunfähig zu sein, wenn sie voraussichtlich (d.h. unter zugrunde legen eines 24-monatigen Prognosezeitraumes) nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Weiterhin ist Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. § 18 die Überschuldung. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Bei der Prüfung der Überschuldung sind die ausgegebenen Genussscheine gem. § 18 Abs. 1 S. 1 InsO nicht zu berücksichtigen.

Liegt einer der vorgenannten Insolvenzeröffnungsgründe oder ein außergerichtliches Vergleichs- oder eines der Abwendung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dienenden Verfahrens vor, muss die Emittentin die Zins- und Rück- bzw. Tilgungszahlungen auf das Genussscheinkapital so lange aussetzen bis die drohende Insolvenz nicht mehr besteht. Es kann zu einer dauerhaften Nichtdurchsetzbarkeit kommen, die einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Genussscheinkapitals gleichsteht. Es besteht zudem das Risiko, dass der Anleger im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlung aufgrund des Nachrangs nicht erhält.

Der Anleger übernimmt mit dem qualifizierten Rangrücktritt eines Genussscheins ein besonderes unternehmerisches Risiko. Dieses Risiko ist höher als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Er trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung das einem Gesellschafter gleichstehende Risiko, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben. Der Anleger geht mit dem qualifizierten Rangrücktritt eines Genussscheins eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Aktienkapital der Gesellschafter haftet. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Genussscheinkapital gegebenen Kapitals und zum Ausfall der Zinszahlungen kommen.

§ 11
Änderungen der Genussscheinbedingungen

(1) Nachträglich können die Bestimmungen über den Nachrang (§ 10) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht verkürzt werden.

(2) Die solarcomplex AG ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussscheinbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

a) Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussscheinen bei der solarcomplex AG, insbesondere wenn die Zinszahlungen an die Genussscheininhaber das Einkommen der solarcomplex AG nicht mehr mindern;
b) Änderungen, die eventuell aufgrund einer Rechtsformänderung der solarcomplex AG erforderlich werden,
c) Änderung der Fassung (Stückelung der Genussscheine),
d) Änderungen, die für die Herstellung der Handelbarkeit auf einer Internetplattform oder Zulassung am regulierten (geregelten) Markt, MTF- oder OTC-Systeme erforderlich sind.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Aktionäre und der Genussscheininhaber und wird mit schriftlicher Mitteilung an die Genussscheininhaber wirksam.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Für die Genussscheinbedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist Singen/Hohentwiel. Soweit zulässig wird der Gerichtsstand Singen vereinbart. Für den Fall, dass der Genussscheininhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Singen/Hohentwiel als örtlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die solarcomplex AG nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligter am nächsten kommt. Die Ersetzung wird mit schriftlicher Mitteilung an die Genussscheininhaber wirksam. Sollten die Genussscheinbedingungen eine Lücke enthalten, gilt dieser Absatz 3 entsprechend.

Teil II Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder über Fernabsatzgeschäfte geschlossen, ist die solarcomplex AG verpflichtet, nachfolgende Informationen gemäß Art. 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen.

1. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3-4 EGBGB** – Identität des Unternehmens mit Handelsregister, Vertretung, ladungsfähige Anschrift und sonstigen Kommunikationsdaten

   a) solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen
   b) Handelsregister: Amtsgericht Freiburg i.Br., HRB 701484
   c) Telefonnummer: 07731/8274-0, Telefax: 07731/8274-29, E-Mail: box@solarcomplex.de

2. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB** – Hauptgeschäftstätigkeit der solarcomplex AG und für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

   Die solarcomplex AG plant, errichtet und verkauft Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Sie bedarf für ihre Tätigkeit keiner Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde.

3. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB** – Wesentliche Merkmale der Genussscheine und Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

   Hinsichtlich der wesentlichen Merkmale wird auf den vorliegenden Wertpapierprospekt, insbesondere die Genussscheinbedingungen in Teil K dieses Prospektes verwiesen. Der Anleger erwirbt Genussscheine in Form von verbrieften Inhaberpapieren. Die Genussscheine werden ab Einzahlung mit 2,5 % pro Jahr fest verzinst. Der Erwerb der Genussscheine kommt durch Annahme der Zeichnungserklärung durch die Gesellschaft und Ausgabe der Genussscheine nach Zahlung durch den Anleger zustande. Genussscheine stehen nur vor der Schließung der Emission und nur in dem im Wertpapierprospekt definierten Umfang zur Verfügung; der Anleger hat demnach keinen Anspruch auf Annahme seines Angebotes.

4. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 6-7 und 11 EGBGB** – Angaben zum Gesamtpreis einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile und Steuern sowie sonstiger Kosten

   Jeder Genussschein mit einem Nennbetrag von 2.500,00 EUR kostet 2.500,00 EUR. Es muss mindestens ein Genussschein gezeichnet werden. Höhere Einlagebeträge müssen durch 2.500,00 EUR ohne Rest teilbar sein. Weitere Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Die Emittentin führt Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf Zinserträge ab. Veräußerungsgewinne hat der Genussscheininhaber selbst zu versteuern.

5. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB** – Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

   Die mit den Genussscheinen verbundenen Risiken sind im Wertpapierprospekt ausführlich in einem eigenen Kapital mit dem Titel „Risikofaktoren“ erläutert.

6. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 9 EGBGB** – Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises

Der Preis für die Genussscheine entspricht ihrem Nennbetrag und ist während der Dauer der Ausgabe unveränderlich. Die Informationen in diesem Wertpapierprospekt verlieren ein Jahr nach der Billigung ihre Gültigkeit, somit 13.08.2026.

7. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB** – Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung

   Der gezeichnete Genussscheinbetrag ist auf ein zu benennendes Konto der solarcomplex AG per Überweisung einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung steht der solarcomplex AG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Nach Eingang der Zahlung erhält der Zeichner die Genussscheine per Post übersandt. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jährlich nachträglich zum 31.03.

8. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB** - Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

   Es werden keine solche zusätzlichen Kosten durch die solarcomplex AG berechnet.

9. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB** – Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für die erbrachte Leistung zu zahlen hat.

   Die Willenserklärung des Zeichners auf Abschluss des Genussscheinvertrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechtes ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheines ist, der dem Anleger ausgehändigt wird und welche im vorliegenden Wertpapierprospekt nachfolgend ebenfalls abgedruckt ist. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

10. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 13-14 EGBGB** – Mindestlaufzeit, Kündigung und Fortsetzung des Vertrages mangels Kündigung sowie etwaige Vertragsstrafen

    Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinkapitals zum Jahresende möglich. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 1 Jahr einzuhalten. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

11. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 15-16 EGBGB** – Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht im Verhältnis zum Verbraucher zu Grunde gelegt wird, Vertragsklausel über das anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

    Die Genussscheine werden nur in Deutschland angeboten und verkauft. Es gilt alleine das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Verhältnis zu Verbrauchern ergibt sich das zuständige Gericht alleine aus den gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

12. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 17-18 EGBGB** – Sprachen der Genussscheinsbedingungen und der vorliegenden Vorabinformationen und außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem die solarcomplex AG unterworfen ist

    Die Genussscheinsbedingungen und diese Vorabinformationen müssen und sind alleine in deutscher Sprache abgefasst (sein). Bei einer Auseinandersetzung sind die Zivilgerichte sachlich zuständig. Vorgeschriebene außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren existieren nicht.

13. **Artikel 246 b § 1 Abs. 1 Nr. 19 EGBGB** - gegebenenfalls das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

    Es besteht weder ein Garantiefonds, noch eine andere Entschädigungsregelung.

Teil III Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen
Telefax: 07731/8274-29, email: box@solarcomplex.de

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlichen Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;

2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;

3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;

5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;

6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

7. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

9. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung